



STROMWEITERGABE IM RAHMEN DER BESONDEREN AUSGLEICHSREGELUNG: MESSEN UND SCHÄTZEN

MESSUNG, ABGRENZUNG UND SCHÄTZUNG

GLIEDERUNG

Gliederung

1. Allgemeine Regelungen
2. Anwendungsbeispiele von Weiterlieferungsvorgängen
3. Auswirkung der Weiterlieferung
4. Messung und Schätzung im Sinne des EEG 2017
5. Zusammenfassung

1. ALLGEMEINE REGELUNGEN

ÜBERBLICK ANWENDBARER GESETZE

LIEFERUNG VON STROM

AUßERHALB DES NETZES

ALLGEMEINEN REGELUNGEN

ÜBERBLICK ANWENDBARER GESETZE

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017)
- Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV)
- Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV)
- Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- Stromsteuergesetz (StomStG)
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
- Verordnung über abschaltbare Lasten (AbLaV)

EnWG ist maßgeblich für leitungsgebundene Energien

- Zweck des EnWG § 1 Abs. 1 EnWG
 - *„Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“*
 - Zwar ist das EEG und KWKG lex specialis zum EnWG, jedoch sind Zwecke des EnWG zu berücksichtigen.
 - Möglichst sichere und preisgünstige Versorgung mit Strom rückt zunehmend in den Fokus.
 - EEG enthält bereits Regelungen, die grds. im EnWG hätten geregelt werden müssen.

EnWG ist maßgeblich für leitungsgebundene Energien

- Anwendungsbereich ist eröffnet, wenn leitungsgebunden Versorgung mit Elektrizität oder Gas vorliegt.
- Beispiel: Fall Care Energy
 - BNetzA erhob ein Bußgeld, da eine Energieversorgung mit Strom vorgelegen habe
 - Car Energy betont, dass Licht, Wärme und Kälte geliefert würden, EnWG daher nicht anwendbar
 - Indiz: die gelieferte Energie wurde über den Stromzähler abgerechnet (so: LG Hamburg)
- OLG Hamburg: Klage des ÜNB abgewiesen => falscher Beklagter
- EnWG dient auch dem Schutz der Verbraucher, weshalb dies als Umgehung gesehen werden kann.

EnWG ist maßgeblich für leitungsgebundene Energien

- Grundsatz: EnWG kann zur Anwendung geraten bei
 - Netzbetrieb eines Netzes zur allgemeinen Versorgung sowohl für Strom als auch Gas als leitungsgebundene Energie
 - Versorgung von Letztverbrauchern
- Energieversorgungsunternehmen sind gem. § 3 Nr. 18:
 - „*natürlich oder juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen [...]*“
- Prüfung im Einzelfall erforderlich, ob bereits eine EVU vorliegt und welche Pflichten dann daran zu knüpfen sind.

Das Energieversorgungsnetz

- Definition Energieversorgungsnetz § 3 Nr. 16 EnWG:
 - „Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen mit Ausnahme von Kundenanlagen im Sinne der Nummern 24a und 24b,“
- Beispiel: Energieversorgungsnetz im Ferienpark (OLG Stuttgart, Beschl. v. 27.05.2010 – Az.: 202 EnWG 1/10)
- OLG: kein Netz der allg. Versorgung, sondern lediglich ein sonstiges Netz (hier. § 110 EnWG)
 - Jedoch gelten unter Umständen gleichwohl die Pflichten nach dem EnWG, insbes. Den Energielieferant frei wählen zu können

Direktleitung zur Eigen- oder Direktversorgung

- Definition: Direktleitung im Sinne des § 3 Nr. 12 EnWG
 - eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet, oder
 - eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein EVU zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen oder Kunden verbindet, oder
 - eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Gasleitung zur Versorgung einzelner Kunden

- Beachte: Unterschied zur Stichleitung, da diese auch noch zu einem anderen Netz zugeordnet werden kann.

Kundenanlage als typische Versorgungsstruktur

- Kundenanlagen (§ 3 Nr. 24a EnWG):
 - die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden,
 - mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
 - für die Sicherheit eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind und
 - unabhängig von der Wahl des Energielieferanten, jedermann diskriminierungsfrei und unentgeltlich das Netz zur Verfügung stellt
- BNetzA: Beschl. BK6-10-208 v. 07.11.2011 zur Konkretisierung der Anforderungen
- BNetzA: Beschl. BK6-16-279 v. 27.07.2017 Im Einzelfall Querung von Straßen möglich, bestätigt durch OLG Düsseldorf (Beschl. v. 13.06.2018–Az.: 3 Kart 77/17 V)
- BNetzA: Beschl. BK6-15-166 v. 03.04.2017 Bei 450 Wohneinheiten ist der Wettbewerb dem Grunde nach betroffen, bestätigt durch OLG Düsseldorf (Beschl. v. 13.06.2018 – Az.: 3 Kart 77/17 V)

Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung im Sinne des § 3 Nr. 24b EnWG

- die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden
- mit einem Energieversorgungsnetz oder mit einer Erzeugungsanlage verbunden sind,
- fast ausschließlich dem betriebsnotwendigen Transport von Energie innerhalb eines Unternehmens oder verbundenen Unternehmen dienen und
- unabhängig von der Wahl des Energielieferanten, jedermann diskriminierungsfrei und unentgeltlich das Netz zur Verfügung stellt
- Hier stellt sich die gesellschaftsrechtliche Frage, wie uns in welchem Verhältnis ein verbundenes Unternehmen vorliegt => reicht bspw. eine reine Beteiligung?
- Hierzu derzeit mehrere Entscheidungen des OLG Düsseldorf beim BGH anhängig.

Diskriminierungsfreier Netzzugang

- BGH legt besonderen Wert auf den Schutz von Haushaltskunden, sodass gerade eine **diskriminierungsfreie und unentgeltliche** Durchleitung erfolgen muss (BGH, Beschl. v. 12.11.2013 – EnVZ 11/13).
- Dies ist nicht erfüllt, wenn
 - den Letztverbrauchern nicht die Wahl des Stromversorgers überlassen wird und
 - der Strom direkt und gesondert gegenüber Dritten abgerechnet wird.
- Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen obliegt allein dem Betreiber der Kundenanlage!

Geschlossenes Verteilernetz im Sinne des § 110 EnWG

- Durch BNetzA als geschlossenes Verteilernetz eingestuft, wenn
 - Versorgung von Kunden in einem geographisch begrenzten Industrie- oder Gewerbegebiet Leistungen gemeinsam genutzt werden und
 - Tätigkeit oder Produktionsverfahren aus konkret technischen oder sicherheitsbedingten Gründen verknüpft sind oder
 - Mit dem Netz in erster Linie Energie an den Netzeigentümer oder –betreiber oder an mit diesen verbundene Unternehmen verteilt wird.

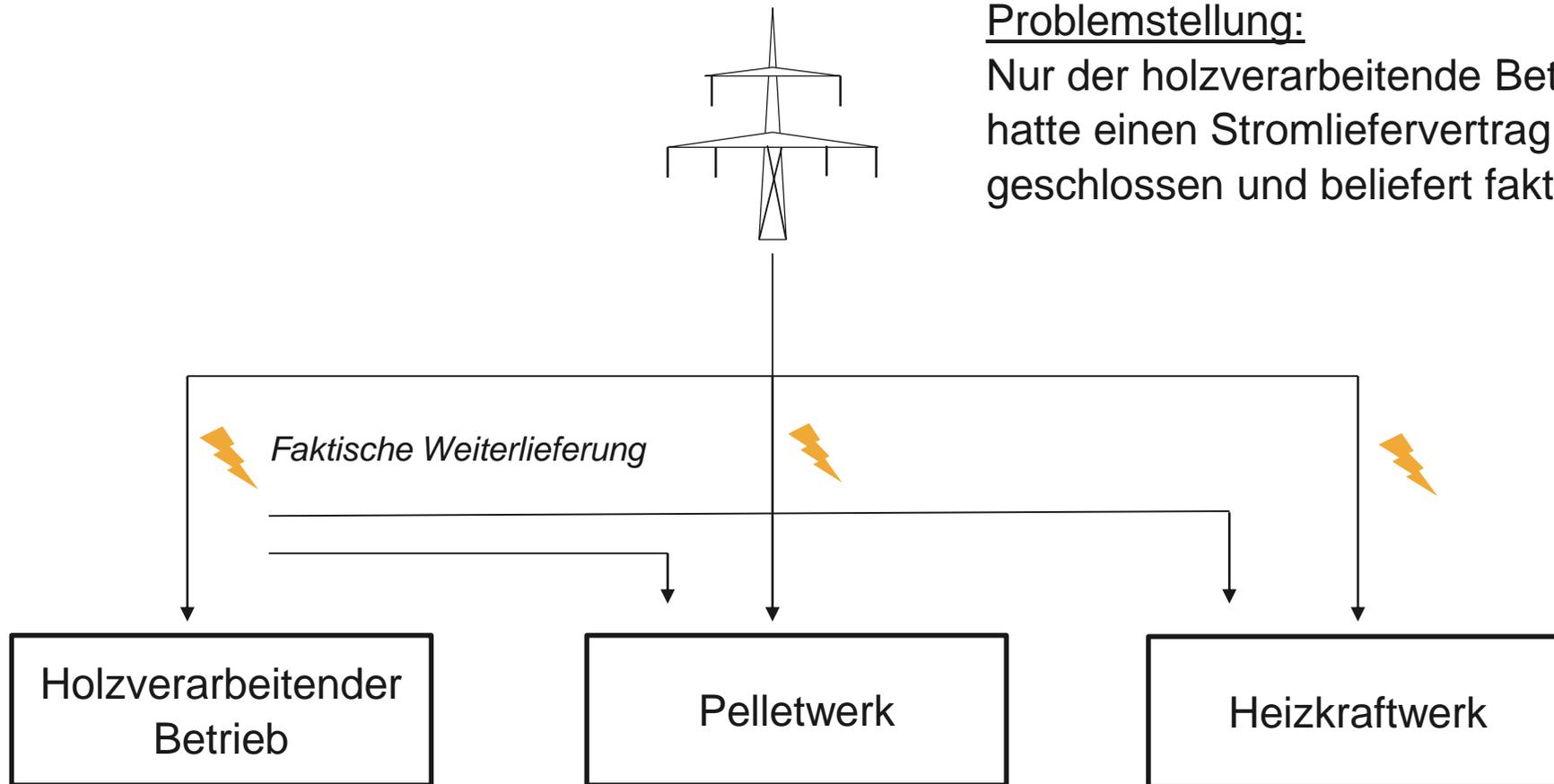
- Letztverbraucher dürfen nur im geringen Umfang beliefert werden.

- Im Gegensatz zu Kundenanlagen und Direktleitungen kann hier Rechtssicherheit durch einen Antrag bei der BNetzA erreicht werden. Ab Stellung des Antrages gilt die Anlage zunächst als geschlossenes Verteilernetz bis zur Entscheidung der BNetzA.

2. ANWENDUNGSBEISPIELE VON WEITERLIEFERUNGSVORGÄNGEN MEHRERE LETZTVERBRAUCHER AM NVP LIEFERUNG AUS ERZEUGUNGSANLAGEN

ANWENDUNGSBEISPIELE

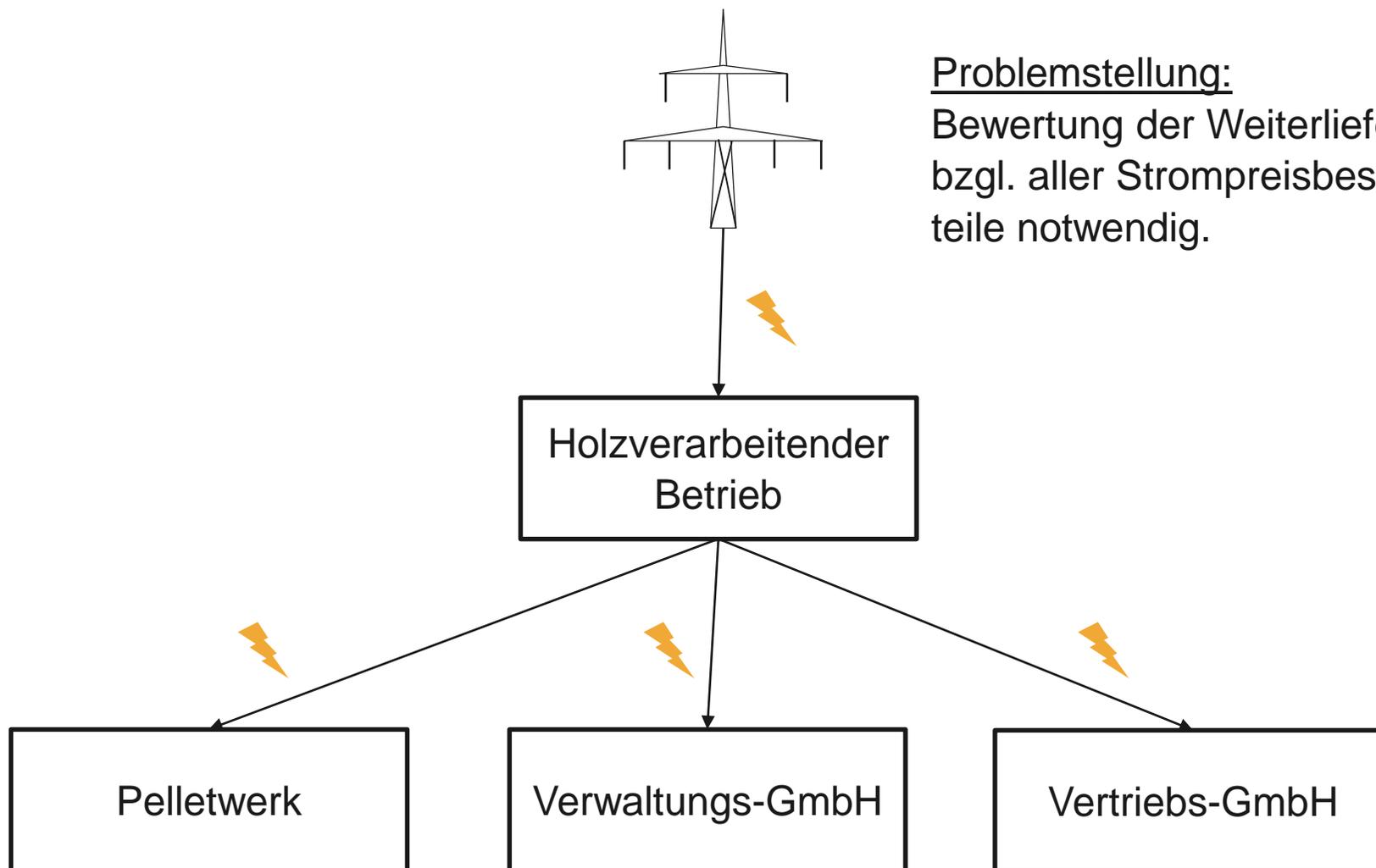
MEHRERE LETZTVERBRAUCHER AM NVP



Problemstellung:
Nur der holzverarbeitende Betrieb
hatte einen Stromliefervertrag ab-
geschlossen und beliefert faktisch Dritte

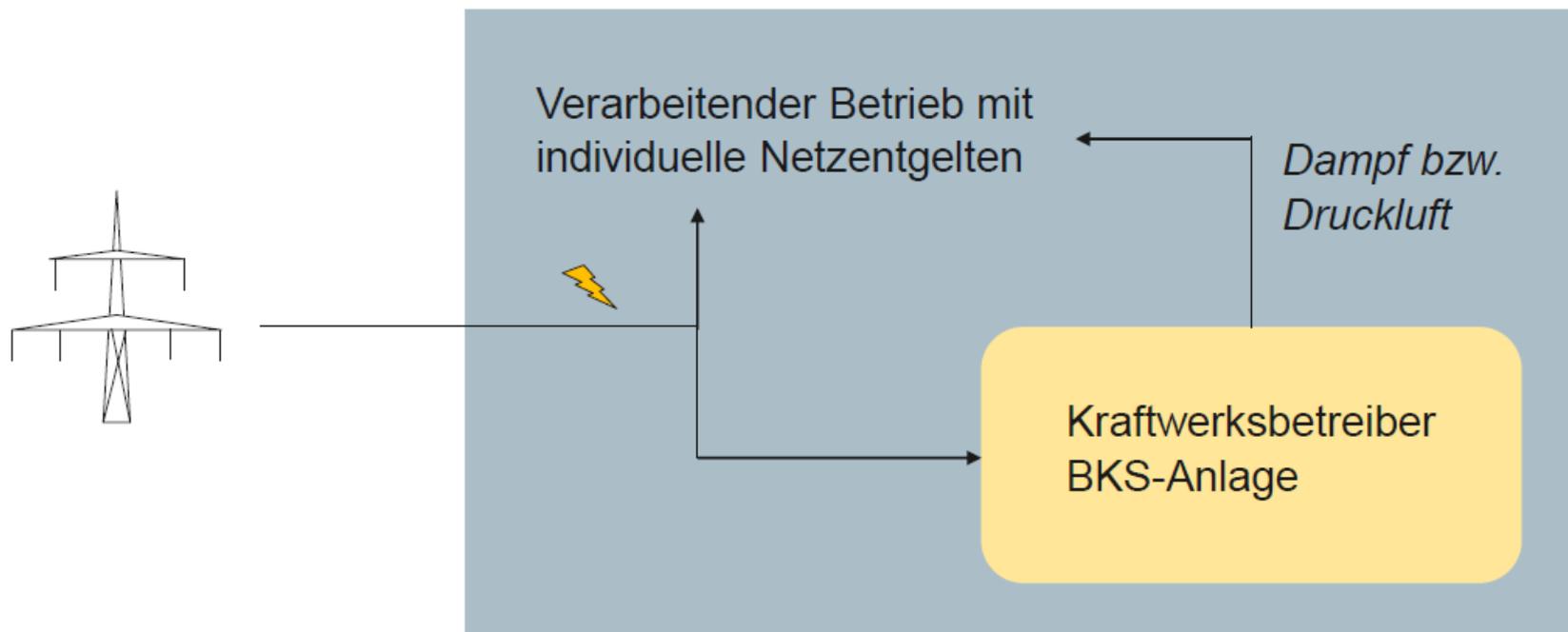
ANWENDUNGSBEISPIELE

LIEFERUNG IN EINER KONZERNSTRUKTUR



Problemstellung:
Bewertung der Weiterlieferung
bzgl. aller Strompreisbestand-
teile notwendig.

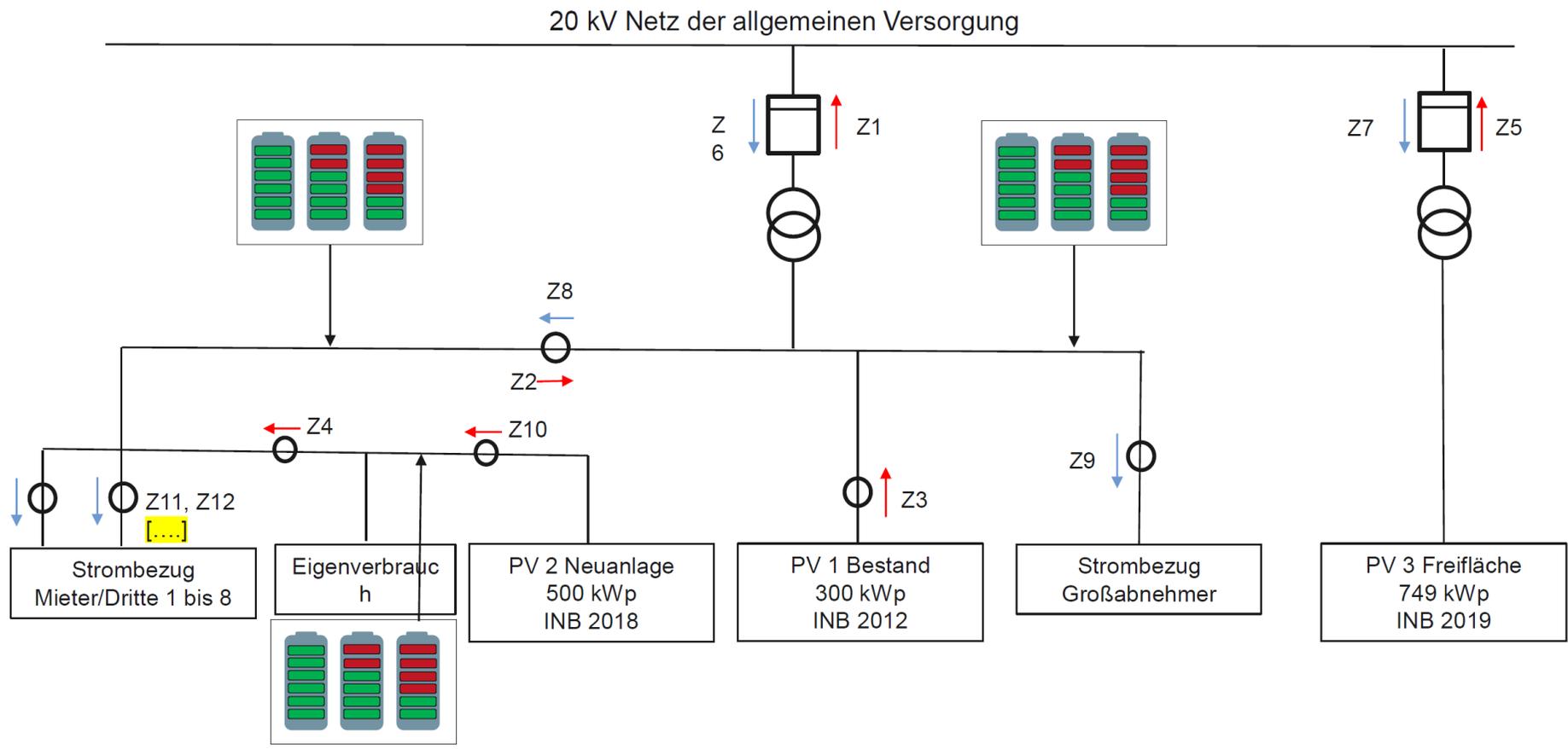
Nutzenergielieferung, Stromlieferung und individuelle Netzentgelte



- Im Vertrag mit dem Kraftwerksbetreiber war eine unentgeltlich Weiterlieferung des Stromes geregelt
- Der weitergelieferte Strom kann bei den Berechnung der individuellen Netzentgelte aufgrund Verbrauchs des Dritten nicht einbezogen werden.

ANWENDUNGSBEISPIELE

LIEFERUNG AUS ERZEUGUNGSANLAGEN



3. AUSWIRKUNGEN DER WEITERLIEFERUNG QUALIFIZIERUNG ALS ENERGIEVERSORGER STROMKOSTENINTENSIVE UNTERNEHMEN NETZENTGELTERMITTLUNG

Betrachtung hinsichtlich aller einschlägigen Gesetze

- Soweit die Lieferung außerhalb des Netzes erfolgt und gerade keine Haushaltskunden beliefert werden, so bedarf es **keiner Erlaubnis** nach § 5 EnWG.
 - Gleichwohl sind die **Anforderungen zur Abrechnung** einzuhalten, vgl. § 40 EnWG
 - Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG ist einzuhalten.

- Die Lieferung an Dritte von Strom bedingt, dass durch den Letztverbrauch das liefernde Unternehmen Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des EEG wird, vgl. § 3 Nr. 20 EEG 2017.
 - Folge der Lieferung an Dritte ist, dass das aus dem Netz entnommen Unternehmen zum EltrVU wird und sowohl die EEG-Umlage abzuführen hat, als auch Abschläge nach entsprechender Meldung
 - Meldung an das Marktstammdatenregister als EltrVU notwendig (ansonsten Ordnungswidrigkeit)

- Versorgererlaubnis nach § 4 StromStG erforderlich, da insoweit Strom aus dem Netz der allgemeinen Versorgung aus dem Netz entnommen wird.

Auswirkungen von Weiterlieferungen auf die besondere Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen

- Gegenstand der Betrachtung ist nach § 64 Abs. 1 EEG 2017:
 - *„Bei einem Unternehmen, das einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist, erfolgt die Begrenzung nur, soweit es nachweist, dass und in wie weit*
 - *1. im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr die nach § 60 Absatz 1 oder § 61 voll oder anteilig umlagepflichtige und **selbst verbrauchte Strommenge an einer Abnahmestelle**, an der das Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 zuzuordnen ist.“*

- Ferner hat der Gesetzgeber eine Definition für die Abnahmestelle vorgesehen:
 - *„Abnahmestelle“ die Summe aller räumlich und physikalisch zusammenhängenden elektrischen Einrichtungen einschließlich der Eigenversorgungsanlagen eines Unternehmens, die sich auf einem in sich abgeschlossenen Betriebsgelände befinden und über einen oder mehrere Entnahmepunkte mit dem Netz verbunden sind; sie muss **über eigene Stromzähler an allen Entnahmepunkten und Eigenversorgungsanlagen verfügen**,“*

- Der Bezug auf den selbstverbrauchten Strom innerhalb des Begrenzungsbescheids bedingt, dass Strommengen, die an Dritte weiter geliefert werden, nicht den begrenzungsfähigen Strommengen zuzuordnen sind.
- Durch § 64 Abs. 5a EEG 2017 besteht die Möglichkeit auch nicht umlagebehaftete Strommengen in die **Ermittlung der Stromkostenintensität** einzubeziehen.
 - In diesem Fall muss die begrenzte EEG-Umlage für die gesamte selbst verbrauchte Strommenge gezahlt werden, unabhängig davon, ob sie nach den §§ 60 und 61 voll, anteilig oder nicht umlagepflichtig ist.
- Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Strompreises sind nach § 2 Nr. 5 DSPV sind auch solche Strommengen zu berücksichtigen, die an Dritte weiter geliefert wurden. Dies gilt entsprechen auch für eigenerzeugte und eigenverbrauchte Strommengen (vgl. § 1 Nr. 5 DSPV)

Auswirkungen von Weiterlieferungen auf die Netzentgelte

- Bei der Vereinbarung von individuellen Netzentgelten bzw. besonderer Netznutzung sind die Anforderungen des § 19 StromNEV vom jeweiligen Unternehmen zu erfüllen.
- Die Drittbelieferung führt dazu, dass diese Strommengen bei den individuellen Netzentgelten nicht mehr berücksichtigt werden können. Der BGH hat insoweit schon bestätigt:
 - Für die Voraussetzungen eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV ist nicht der tatsächlich physikalische, sondern der kaufmännisch-bilanzielle Strombezug maßgebend, vgl. BGH, Beschl. 13.12.2016 – Az.: EnVR 38/15)
 - Das bedeutet, dass gerade auch in Fällen von Erzeugungsanlagen, die Strom durch eine Kundenanlage bzw. geschlossenes Verteilnetz durchleiten gerade für die Ermittlung der Netznutzungskosten am NVP zum Netz der allgemeinen Versorgung zu berücksichtigen sind. (BGH, Beschl. v. 27. 03. 2012 – EnVR 8/11)

4. MESSUNG UND SCHÄTZUNG IM EEG 2017

ALLGEMEINES

ANFORDERUNGEN DES § 62B EEG 2017

GERINGFÜGIGE STROMMENGEN

Messung nach dem EEG und dem EnSaG

- Bisherige Regelung des § 61h EEG 2017 sind entfallen und in §§ 62a ff. EEG überführt und konkretisiert worden.
- Regelungen sehen strenge Anforderungen an die Erfassung von Strommengen vor:
 - *„Strom, für den die Netzbetreiber nach § 61 die Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage verlangen können, muss von dem Letztverbraucher durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst werden.“*
- Bisher war allein in der Gesetzesbegründung die Schätzung durch den Netzbetreiber vorgesehen (Vgl. BT-Drs. 18/1891, S. 209)
- Die Anforderungen an die Messung sind auch auf Bestandsanlagen anwendbar.

Messung nach dem EnSaG in § 62b EEG

- Grundsatz: Strommengen. Für die die volle oder anteilige EEG-Umlage zu zahlen ist, sind durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen, vgl. § 62b Abs. 1 EEG
- Klarstellung für Begrenzungen: Sofern für **Strommengen nur eine anteilige oder keine EEG-Umlage** zu zahlen ist oder die Zahlung verweigert werden kann, sind diese Strommengen von Strommengen, die einer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage in anderer Höhe unterliegen, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen **abzugrenzen**.
- Ausnahmsweise bedarf es keiner eichrechtskonformen Messung, wenn
 - Für die gesamte Strommenge der innerhalb dieser Strommenge geltende höchste EEG-Umlagesatz geltend gemacht wird oder
 - Die Abgrenzung technisch unmöglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden ist und auch eine Abgrenzung zu Strommengen, für die der EEG-Umlage Höchstsatz geltend gemacht wird, wirtschaftlich unzumutbar ist.

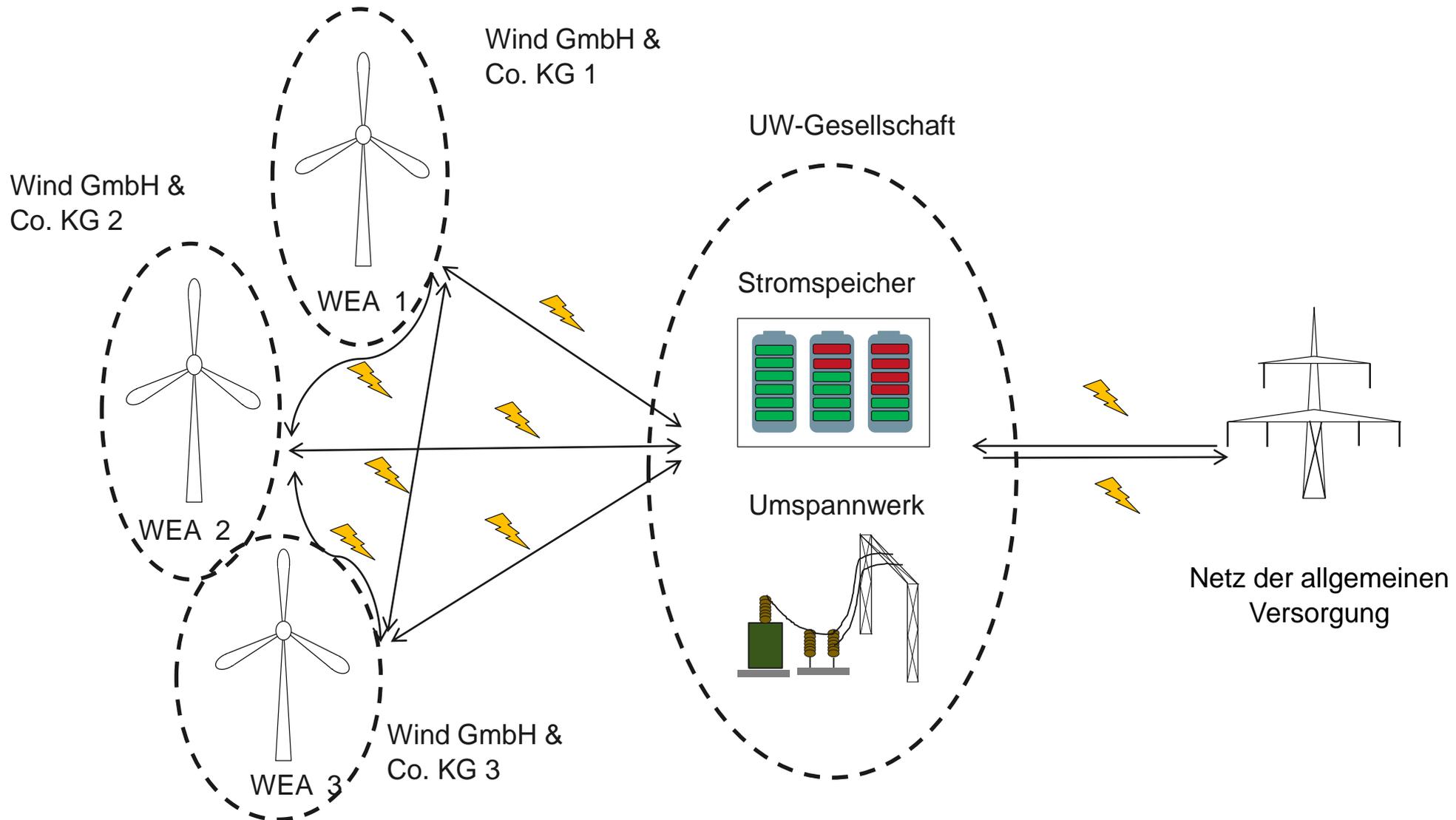
- Bei der Berechnung der selbsterzeugten und selbst verbrauchten Strommengen unabhängig davon, ob die volle, eine **anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen** ist, ist Strom höchstens bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, **bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit)**, berücksichtigt werden, vgl. § 62b Abs. 5 Satz 1 EEG 2017
 - Ausnahme, wenn dies anderweitig sichergestellt werden kann. Dies wäre beispielsweise bei einer kaskadierenden Messung wohl erfüllt.
- Es sind im Rahmen der besondere Ausgleichsregelungen aber besondere Nachweis im Rahmen des Antragsverfahrens zu führen:
 - Nachweis der durch den Antragsteller **selbstverbrauchte Strommengen von an Dritte weitergeleiteten Strommengen abgegrenzt** sind (vgl. § 62b Abs. 6 EEG 2017).
 - Bei einer **Schätzung** bedarf es im Rahmen der Antragsstellung nicht einer erneuten Bestätigung durch den Wirtschaftsprüfer.

- Schätzung von Strommengen hat hohe Anforderungen durch den Gesetzgeber erfahren (§ 62b Abs. 3 EEG 2017):
 - Diese Schätzung hat in sachgerechter und in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise zu erfolgen.
 - Bei der Schätzung muss sichergestellt werden, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen.

- Zudem sind hohe Nachweisanforderungen geregelt (vgl. § 62b Abs. 4 EEG 2017), die im Rahmen der Endabrechnung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. Übertragungsnetzbetreiber mitgeteilt werden müssen, u.a.:
 - Art und Umfang der abgegrenzten Strommengen
 - Jeweilige Höhe der EEG-Umlage mit Zuordnung zur Strommenge
 - Stromverbrauchseinrichtungen [...]

MESSUNG UND SCHÄTZUNG IM EEG 2017

ANWENDUNGSBEISPIEL: WINDPARK



Vereinfachung und Klarstellung für geringfügige Weiterlieferungen

- § 62a EEG 2017 sieht unter engen Voraussetzungen vor, dass gewisse Stromverbräuche nicht erfasst werden müssen. Rechtsfolge ist die Zuordnung der Strommengen zu einer anderen Person.
- „Stromverbräuche einer anderen Person sind den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers zuzurechnen, wenn sie
 - 1. geringfügig sind,
 - 2. üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet werden **und**
 - 3. verbraucht werden
 - a) in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers **und**
 - b) im Fall einer gewerblichen Nutzung zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person.
- Die Voraussetzungen müssen insgesamt erfüllt sein, damit eine Zuordnung erfolgen kann.

Vereinfachung und Klarstellung für geringfügige Weiterlieferungen

- Ursprünglich waren die Strommengen in jedem Fall messtechnisch abzugrenzen, was nicht nur das Vorhalten entsprechender Messeinrichtungen erforderte, sondern auch deren Betrieb, Ablesung und Zählwertübermittlung. (BT-Drs. 19/5523, S. 4)
- Geringfügige Strommengen sind nach Vorstellung des Gesetzgeber sehr begrenzt (BT-Drs. 19/5532, S. 83):
 - *„Bagatellverbräuche, die im Bereich des **sozialadäquaten** liegen. Etwa der Stromverbrauch von Gästen, Passagieren, externen auf Werkvertragsbasis beschäftigten Reinigungsdiensten oder Handwerkern, sofern es sich um unentgeltliche und im konkreten Fall auch nicht gesondert abgerechnete Verbräuche von untergeordneter Bedeutung handelt. Entsprechendes gilt für den persönlichen Stromverbrauch von Mitarbeitern eines Unternehmens [...]“*
 - *[...] ebenso bei dem **dauerhaften Stromverbrauch eines Anderen**, etwa im Rahmen einer Untervermietung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat. Maßgeblich sind aber auch hier die Umstände des Einzelfalls. [...]“*

5. ZUSAMMENFASSUNG

- Bei mehreren Gesellschaften hinter einem Netzverknüpfungspunkt und auch unterschiedlichen Erzeugungsanlagen empfiehlt sich stets die Vereinbarung eines Messkonzeptes mit dem Netzbetreiber
- Es ist zu ermitteln, welche Strommengen wem hinter dem Netzverknüpfungspunkt zur Verfügung gestellt werden und wie diese erfasst werden.
- Bei Weiterlieferungen an Dritte ist zu prüfen, ob dies Auswirkungen auf Befreiungstatbestände für Strompreisbestandteile hat.
- Im Grundsatz gilt, dass jede Strommenge eich- und messrechtskonform zu erfassen ist. Eine Schätzung ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig.
- Geringfügige Strommengen dürfte nur dann zugeordnet werden, wenn diese gerade nicht dauerhaft an Dritte geliefert werden und als sozialadäquat zu qualifizieren sind.

VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



BRAHMS GROOS & KOLLEGEN Rechtsanwälte

Dr. Florian Brahms
Lic. en drt. fr. | Rechtsanwalt | Partner

Standort Berlin:

Kaiserliche Postdirektion
Französische Str. 12 | 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 20 188 328

Standort Stuttgart:

Kriegerstr. 15 | 70191 Stuttgart
Tel. +49 (0)711 83880275

Standort Hamburg:

Gutruf Haus
Neuer Wall 10 | 20345 Hamburg
Tel. + 49 (0)40 822 15 30 19

Mail brahms@brahms-kollegen.de

Web www.bg-kollegen.de